Aufgrund der Beschlüsse der Bezirksvertretungen schlägt die Verwaltung zusätzlich folgende Änderungen der Geschäftsordnung (Anlage 1) vor (im Text fett gedruckt):

§ 2 Abs. 5 lautet:

(5) Die Vorlagen (Beschlussvorlagen und Anträge) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens **7** Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge, Stellungnahmen, Beantwortungen von Anfragen und Mitteilungen.

§ 2 Abs. 6 lautet:

(6) Beschlussvorlagen, die nicht fristgerecht **7** Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugestellt worden sind, werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle Ratsmitglieder stimmen einer Behandlung der Vorlage in der Ratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung (Dringlichkeitsanträge).

§ 3 Abs. 3 lautet:

(3) Anträge einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/ den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/ den Fraktionsgeschäftsführer zu unterzeichnen und mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms zu übermitteln; Anträge einzelner Mitglieder des Rates sind durch diese selbst zu unterzeichnen und ebenso zu übermitteln. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig. In diesen Fällen ist eine Übermittlung mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms nachzuholen. Die Unterzeichnung der Anträge erfolgt, sofern die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, mittels elektronischer Signatur. Die Unterzeichner/innen sind bei Bedarf der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gegenüber nachweispflichtig.

§ 5 Abs. 6 und 7 lauten:

- (6) Dabei soll beachtet werden, ob es sich um Themen handelt, die
- a) unter einem anderen Tagesordnungspunkt bereits in der Tagesordnung enthalten sind;
- b) bei unveränderter Sachlage bereits in einer der drei vorausgegangenen Sitzungen im Rat behandelt wurden:
- c) bei fristgemäßer Einbringung Gegenstand eines Antrages gem. § 3 Geschäftsordnung hätten sein können.

Die Reihenfolge des Eingangs der fristgerecht angemeldeten Themen ist für die Auswahl ohne Bedeutung.

(7) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Rat mit der Mehrheit *der Stimmen der Ratsmitglieder*, welches Thema bzw. im Falle des Abs. 4 Satz 2 welche Themen in der aktuellen Stunde behandelt werden.

§ 33 lautet:

Zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Erleichterung der Geschäftsführung, insbesondere zur Regelung des Arbeitsplanes, zur Vorbereitung der Ratssitzungen und für Fälle des § 8 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung (Sitzungsleitende Maßnahmen) sowie zur Erörterung vertraulicher und eilbedürftiger Angelegenheiten kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern abhalten.

§ 38 Abs. 2 lautet:

(6) § 8 Abs. 2 *und 3* dieser Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden auf *die Bezirksbürgermeisterin/ den Bezirksbürgermeister* und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 38 Abs. 3 lautet:

(3) Die Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hören. § 34 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 38 Abs. 15 lautet:

(15) Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO gilt § 34 Abs. 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Als § 38 Abs. 16 wird eingefügt:

(16) Für die Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter besteht weiterhin die Möglichkeit der schriftlichen Eingabe von Anfragen und Anträgen, die die Bürgerämter bei Bedarf in das elektronische Sitzungsmanagement-Programm eingeben.